

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.11.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die
Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Artikel 1

(1) Dem am 26. Oktober/17. November 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 18 am 1. Februar 2022 in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die
Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden
Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht**Präambel****Erster Abschnitt****Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL
und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen**

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Aufgabenübertragung von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen |
| Artikel 2 | EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde |
| Artikel 3 | Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen) |
| Artikel 4 | Verpflichtungen im Bereich des ELER |
| Artikel 5 | Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance, der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand |

Zweiter Abschnitt**Allgemeine Regelungen**

- | | |
|------------|---|
| Artikel 6 | Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen |
| Artikel 7 | Amtshandlungen |
| Artikel 8 | Recht, Vertretung und Verfahren |
| Artikel 9 | Länderübergreifende Zusammenarbeit |
| Artikel 10 | Datenschutz |
| Artikel 11 | Haushalt |
| Artikel 12 | Finanzkontrolle |
| Artikel 13 | Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag |
| Artikel 14 | Fortentwicklung des Staatsvertrages |

- Artikel 15 Regelung für Altfälle
Artikel 16 Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

- Artikel 17 Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
Artikel 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen arbeiten insbesondere auf dem Gebiet des Alten Landes eng zusammen. So erfolgt die Obstbauberatung der hamburgischen Betriebe und Gemeinschaftsprojekte über das Obstbauzentrum in Jork. Zahlreiche landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtungen sollen nunmehr ihren Niederschlag auch darin finden, dass im Rahmen von durch Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region darstellen. Hierbei soll an die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit der Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen angeknüpft werden.

Ziel der folgenden Vereinbarung ist es, durch Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,
- das Förderangebot für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und andere Begünstigte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen kommen daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Programmierung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen. Zu diesem Zweck soll das Land Niedersachsen für die Freie und Hansestadt Hamburg die Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER übernehmen.

Mit Blick auf die zukünftige Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen sowohl mit der Freien Hansestadt Bremen als auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg ist für die Laufzeit der EU-Förderperiode 2028—2034 der Abschluss eines gemeinsamen, trilateralen Staatsvertrages geplant.

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen

Artikel 1

Aufgabenübertragung von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt dem Land Niedersachsen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER. Die Aufgabenübertragung für beide EU-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2014 Nr. L 61 S. 11; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), umfasst auch die Programmierung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen.

(2) Die Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), oder entsprechender Nachfolgeverordnungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2023, das heißt zum 16. Oktober 2022.

(3) Die Aufgabenübertragung durch die Freie und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung erfolgt zum Beginn der neuen Förderperiode 2023–2027. Die Interventionsplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER ab der Förderperiode 2023–2027 werden für die Freie und Hansestadt Hamburg von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen. Die inhaltliche Ausgestaltung und finanzielle Planung der Interventionen werden unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange vorgenommen.

(4) Bezüglich der Antragstellung der hamburgischen Betriebe und der antragsbezogenen Prüfungen der Anträge auf Direktzahlungen sowie der Anträge im Bereich der dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterstellten ELER-Maßnahmen zu Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen für das Antragsjahr 2022 übernimmt das Land Niedersachsen die Aufgabe abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bereits mit Beginn der Antragstellung 2022. Die Flächen der hamburgischen Betriebe verbleiben im Antragsjahr 2022 weiterhin im Referenzsystem Schleswig-Holstein/Hamburg, die flächenbezogenen Prüfungen erfolgen in diesem Jahr weiterhin durch das Land Schleswig-Holstein.

(5) Die Programmierung und Durchführung nationaler Fördermaßnahmen kann durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 übertragen werden.

(6) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Mittel zur Kofinanzierung bzw. Finanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

Artikel 2

EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) EU-Zahlstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 255 S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 der Kommission vom 2. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 289 S. 6), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen ist die

EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Sie führt die Bezeichnung „EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg“.

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung vorzunehmenden Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen werden über die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg abgewickelt. Die sich aus dem Rechnungsabschluss ergebenden Jahresrechnungen für die EU-Fonds EGFL und ELER werden für die jeweiligen Geltungszeiträume für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59; 2015 Nr. L 114 S. 25), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 289 S. 9), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen (im Nachfolgenden „Verwaltungsbehörde“) oder die verantwortliche Stelle des Landes Niedersachsen, die mit den entsprechenden Aufgaben auf Landesebene zukünftig betraut ist.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die hamburgischen, bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird aufgrund der aus den angelasteten Haushaltslinien an die hamburgischen, bremischen und niedersächsischen Begünstigten jeweils ausgezahlten Beträge ermittelt. Soweit die Anlastungen nach den konkreten Beträgen ermittelt werden, trägt jedes Land seine Anlastung selbst. Anlastungen, die nach Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. In Anwendungsfällen des Artikels 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg die von niedersächsischen, bremischen und hamburgischen Begünstigten erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum vor dem Übergang von der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, werden finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Niedersachsen übernommen.

Artikel 4

Verpflichtungen im Bereich des ELER

Für die Einhaltung von Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER, die im Programmplan für die Förderperiode 2023—2027 bzw. der Nachfolgeperioden festgeschrieben sind, insbesondere Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Finanzierungsplan sowie das Stellen von Änderungsanträgen, ist die Verwaltungsbehörde die verantwortliche Stelle.

Artikel 5

Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance, der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand)

(1) Die Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstichproben sowie der Berichterstattung zur Umsetzung der Kontrollen erfolgt für die

hamburgischen Begünstigten durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 der Kommission vom 26. März 2021 (ABl. EU Nr. L 108 S. 15), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den hamburgischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittel-/Futtermittelsicherheit (GAB 4), Tierschutz (GAB 11 bis 13), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)/Verfütterungsverbot (GAB 9) sowie der Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung [Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EU Nr. L 156 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 7), und Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. EU Nr. L 280 S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 5)], bleiben die Aufgaben weiterhin bei den hamburgischen Kontrollbehörden.

(3) Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich GAB und GLÖZ nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die hamburgischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien und Hansestadt Hamburg zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden. Sofern eine dafür zuständige Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht existiert, werden in der Regel diese anlassbezogenen Kontrollen von der für niedersächsische Begünstigte zuständigen Behörde durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt ab dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Februar 2022 bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 die Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen hamburgischen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen ist berechtigt, in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg die mit diesem Staatsvertrag übernommenen Aufgaben auf diejenigen niedersächsischen Behörden zu übertragen, die für gleichartige niedersächsische Sachverhalte zuständig sind.

(2) Die EU-Zahlstellenfunktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen wird der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für niedersächsische Antragstellerinnen und Antragsteller übertragen sind, auch für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag

übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

Artikel 7

Amtshandlungen

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, zur Wahrnehmung der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben Amtshandlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzunehmen.

Artikel 8

Recht, Vertretung und Verfahren

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht EU-Recht oder Bundesrecht vorgeht. Dies gilt auch für die Regelungen des § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes über das Vorverfahren.

(2) Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(3) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wird das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden von der Freien und Hansestadt Hamburg ermächtigt, jegliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben einschließlich einer eventuell erforderlichen Prozessführung im eigenen Namen geltend zu machen.

Artikel 9

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch niedersächsische Behörden gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Recht anzuwenden ist. Soweit hamburgische Behörden nach Artikel 5 dieses Staatsvertrages zuständig sind, finden das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) sowie das Hamburgische Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19, 56), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht mit der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz. Soweit hamburgische Behörden nach Artikel 5 dieses Staatsvertrages zuständig sind, ist die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig.

Artikel 11

Haushalt

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung stehenden EU-, Bundes- und Landesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in diesem Land zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU-, Bundes- und/oder Landesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Fachbehörden der betroffenen Länder erfolgen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 13

Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag

Die für die Durchführung dieses Staatsvertrages zuständigen Ministerien und Fachbehörden der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch eine Verwaltungsvereinbarung oder gemeinsame Runderlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 14

Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

Artikel 15

Regelung für Altfälle

Für die den EU-Fonds EGFL betreffenden Altfälle liegt ab dem Übertragungszeitpunkt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Bei Altfällen, die aufgrund bestehender Verpflichtungen, noch laufender Widersprüche oder Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen neu zu bewerten sind, verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, sämtliche für die Bearbeitung dieser Altfälle erforderlichen Angaben und Unterlagen den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 16

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens (Zahlstellenaufgaben) und von Aufgaben im Rahmen von nationalen Fördermaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 5 dieses Staatsvertrages. Der Anteil der Technischen Hilfe für die Freie und Hansestadt Hamburg wird nach Erstattung durch die Europäische Kommission berücksichtigt. Unter den entstandenen Aufwand fallen auch Kosten für externe Dienstleistungen. Näheres bezüglich der Höhe des finanziellen Ausgleichs und der Regelung zur Berücksichtigung der Technischen Hilfe wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung neu festgelegt werden.

(3) Sind über die aktuellen Fördermaßnahmen hinaus neue Fördermaßnahmen, Sonderstützungsmaßnahmen oder Agrar-Fördermaßnahmen auf Basis von De-minimis-Beihilfen von niedersächsischen Behörden abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, so wird über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart und in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Entstehen dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien und Hansestadt Hamburg angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der

Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich sind, so sind diese dem Land Niedersachsen in voller Höhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Der Staatsvertrag gilt für die EU-Fonds EGFL und ELER bis zum Ende der Förderperiode 2023—2027 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode einschließlich Abrechnungsfrist.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Benehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Über die Förderperiode hinaus erforderliche Ex-post-Kontrollen werden durch Niedersachsen nur solange durchgeführt, wie ein wirksamer Staatsvertrag zwischen Hamburg und Niedersachsen besteht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hamburgische Bürgerschaft und den Niedersächsischen Landtag und tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum 1. Februar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 17.11.2021

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Jens Kerstan

Der Senator für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft

Hannover, den 26.10.2021

Für das Land Niedersachsen

Barbara Otte-Kinast

Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen arbeiten insbesondere auf dem Gebiet des Alten Landes eng zusammen. So erfolgt die Obstbauberatung der hamburgischen Betriebe und Gemeinschaftsprojekte über das Obstbauzentrum in Jork. Zahlreiche landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtungen sollen nunmehr ihren Niederschlag auch darin finden, dass im Rahmen der von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechisch eine Region darstellen. Dabei soll an die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit der Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen angeknüpft werden.

Ziel der folgenden Vereinbarung ist es, durch Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,
- das Förderangebot für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und andere Begünstigte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen kommen daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Programmierung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen. Zu diesem Zweck soll das Land Niedersachsen für die Freie und Hansestadt Hamburg die Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER übernehmen.

Mit Blick auf die zukünftige Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen sowohl mit der Freien Hansestadt Bremen als auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg, ist für die Laufzeit der EU-Förderperiode 2028-2034 der Abschluss eines gemeinsamen, trilateralen Staatsvertrages geplant.

II Ergebnis einer Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist entbehrlich, da nur die Belange der Landwirtschaftskammer Niedersachsen betroffen sind.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Abschluss eines Staatsvertrages bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen verbindlich umgesetzt werden.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da sowohl die länderübergreifende Aufgabenübertragung als auch die Kostenerstattung einer staatsvertraglichen Grundlage bedürfen.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die Freie Hansestadt Hamburg sich zu einer für das Land Niedersachsen kostendeckenden finanziellen Ausgleichszahlung verpflichtet.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind mit dem Gesetzentwurf sowie mit dem Staatsvertrag nicht verbunden. Durch den Wiedereinstieg der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Staatsvertrag in die ELER-Förderung sind auf die o. g. Punkte gegebenenfalls positive Auswirkungen zu erwarten.

- V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Diesbezügliche Auswirkungen sind mit dem Staatsvertrag nicht verbunden.

- VI. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen

Der Staatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Er sieht aufgrund der Regelungen in Artikel 16 zum finanziellen Ausgleich durch die Freie und Hansestadt Hamburg eine kostendeckende Lösung für das Land Niedersachsen vor. Dabei werden alle in Niedersachsen durch die Aufgabenübernahme zusätzlich entstehenden Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg ausgeglichen (siehe Anlage 1). Entsprechendes gilt für dem Land Niedersachsen während der Anbahnungsphase des Staatsvertrages durch vorbereitende Maßnahmen entstandene Kosten.

B. Besonderer Teil

1. Zum Zustimmungsgesetz:

Artikel 1 enthält die erforderliche Zustimmungserklärung des Landtages zu dem Staatsvertrag sowie die Bekanntmachung des Textes und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zum Staatsvertrag:

Zu Artikel 1 (Aufgabenübertragung von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen):

Absatz 1 regelt die Übertragung hoheitlicher Aufgaben von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen. Übertragen werden alle Aufgaben in Bezug auf die beiden EU-Fonds EGFL und ELER inklusive der auf diesen Fonds beruhenden Sonderstützungsmaßnahmen.

Absatz 2 regelt die Details bezüglich der Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL, er stellt klar, welche EU-Maßnahmen von der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 erfasst werden und verweist insoweit auf die einschlägigen EU-Verordnungen. Er legt den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenübernahme auf den Beginn des EU-Haushaltsjahrs 2023 und damit den 16. Oktober 2022 fest.

Absatz 3 regelt die Details bezüglich der Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds ELER, er stellt klar, welche EU-Maßnahmen von der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 erfasst werden und verweist insoweit auf die einschlägigen EU-Verordnungen.

Absatz 3 Satz 1 legt den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenübernahme auf den Beginn der neuen Förderperiode 2023-2027 fest. Diese Formulierung wurde hier zur Klarstellung gewählt, damit zum Ausdruck kommt, dass die zweijährige Übergangsfrist der neuen Förderperiode 2021-2027 nicht erfasst ist und die Aufgabenübernahme im Bereich des EU-Fonds ELER durch das Land Niedersachsen erst danach beginnt. Bei nachfolgenden Erwähnungen im Staatsvertrag wird ebenfalls von der neuen Förderperiode 2023-2027 gesprochen.

Absatz 3 Satz 2 regelt die Interventionsplanung und -durchführung für die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans. Die Verantwortlichkeit wird bei der für Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen angesiedelt. Abstimmungsprozesse zwischen mehreren obersten Landesbehörden innerhalb des Landes Niedersachsen bleiben hiervon unberührt, hier gilt die gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung.

Absatz 4 ist aufgrund des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen erarbeiteten Kompromisses für das Übergangsjahr 2022 aufgenommen worden. Nach diesem Kompromiss stellen die hamburgischen Betriebe ihre Direktzahlungsanträge sowie ihre Anträge im Bereich der dem InVeKoS unterstellten ELER Maßnahmen zu Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen in 2022 schon in Niedersachsen, die hamburgischen Flächen verbleiben

jedoch zunächst weiterhin wie bisher im Referenzsystem Schleswig-Holstein/Hamburg und werden dort wie bisher gepflegt, wodurch die Gräben der hamburgischen Betriebe in 2022 förderfähig bleiben. In diesem Übergangsjahr fungiert Niedersachsen für antragstellende Betriebe aus Hamburg als Betriebssitzland, bezüglich der hamburgischen Flächen ist Schleswig-Holstein/Hamburg das Belegenheitsland. Absatz 4 Satz 1 regelt deshalb die von Absatz 2 und Absatz 3 S. 1 abweichende Zuständigkeit des Landes Niedersachsens im Bereich der Antragstellung der hamburgischen Betriebe und der antragsbezogenen Prüfungen der Anträge auf Direktzahlungen sowie der Anträge im Bereich der dem InVeKoS unterstellten ELER Maßnahmen zu Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen bereits mit dem Beginn der Antragstellung in 2022. Bei dem Zeitpunkt der möglichen Antragstellung handelt es sich um den Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Mai 2022 (mit Nachfristen).

Absatz 5 regelt die Möglichkeit die Programmierung und Durchführung von nationalen Fördermaßnahmen von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen zu übertragen. Diese können gemäß Artikel 13 (insoweit wird auf die begründenden Ausführungen dort verwiesen) mittels Verwaltungsvereinbarung übertragen werden, soweit diese nicht Gegenstände der Gesetzgebung berühren.

Absatz 6 regelt die Bereitstellung der an das Land Niedersachsen zu zahlenden Finanzierungs- und Kofinanzierungsmittel durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

Zu Artikel 2 (EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde):

Die EU-Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfassungsrechtlichen und verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten die Aufgaben der Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben des EGFL und ELER durch die Übernahme der Funktionen Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen, Auszahlung und Verbuchung der Zahlungen wahr und stellt durch die ihr obliegende Koordinierungs- und Steuerungsfunktion sicher, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hinreichend gewährleistet ist. Dabei steht der EU-Zahlstelle das Recht zu, die Funktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen auf andere Einrichtungen zu delegieren. Sie ist beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angesiedelt.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der EU-Zahlstelle. Die EU-Zahlstelle führt die Bezeichnung „EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg“.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die für die Freie und Hansestadt Hamburg vorzunehmenden Zahlungen und Jahresrechnungen über die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg abgewickelt werden. Die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg führt die Zahlungen für alle Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg durch. Erfasst sind damit auch die Fördermaßnahmen des EU-Fonds ELER, die eine Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ enthalten.

Absatz 3 regelt die Zulassung und Überprüfung der Zulassung der EU-Zahlstelle durch die Zuständige Behörde nach VO (EU) Nr.908/2014 des Landes Niedersachsen.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 diejenige des Landes Niedersachsens ist. Die ELER-Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Insoweit ist sie mit Ausnahme der originären Verantwortlichkeiten der EU-Zahlstelle zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle. Der Zusatz „oder die verantwortliche Stelle des Landes Niedersachsen, die mit den entsprechenden Aufgaben auf Länderebene zukünftig betraut ist“ soll sicherstellen, dass auch durch eine mögliche Änderung (Entwurf der GAP-StrategieplanVO) eine für Hamburg zuständige zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle in Niedersachsen gegeben ist.

Zu Artikel 3 (Finanzkorrekturen der EU [Anlastungen]):

Anlastungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem

der Gemeinsamen Agrarpolitik („Ausschluss von der Unionsfinanzierung“) sind ein Instrument der EU-Kommission, das zum Ziel hat, den Haushalt der EU vor nicht zweckentsprechender Mittelverwendung zu schützen. Sie werden von der EU verhängt, wenn die Durchführung der Fördermaßnahmen nicht den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen entspricht, da die EU in diesen Fällen grundsätzlich eine Gefährdung des Fondsvermögens unterstellt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Anlastung anhand der Höhe der für die beanstandete Maßnahme eingesetzten EU-Mittel berechnet wird. Deshalb sollte folgerichtig die Höhe der an die Begünstigten der Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen gezahlten Zuwendungen und Beihilfen je Haushaltslinie die Basis für die Verteilung des Anlastungsrisikos zwischen den Ländern bilden. In Absatz 1 Satz 3 kommt zum Ausdruck, dass jedes Land seine Anlastung selbst zu tragen hat, soweit sich diese nach konkreten Beträgen ermitteln lässt.

Des Weiteren wird die Lastenausgleichsregelung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt. Es soll damit die Rechtssicherheit für alle drei Länder gewährleistet werden, dass bei Anlastungen, die nach Artikel 104 a Abs. 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, die auf Niedersachsen, Hamburg und Bremen entfallenden Beträge je Land zu ermitteln sind. Diese Finanzkorrekturen werden von dem jeweiligen Land nach den Vorgaben des Artikels 104 a Abs. 6 des Grundgesetzes getragen.

Zu Artikel 4 (Verpflichtungen im Bereich des ELER):

Artikel 4 konkretisiert die Verpflichtungen der ELER-Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls einer durch entsprechende Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds-ELER bestimmten Stelle, deren Zuständigkeit sich aus Artikel 2 Abs. 4 ergibt, im Bereich des EU-Fonds ELER.

Zu Artikel 5 (Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance, GAB und GLÖZ):

Die Einhaltung von bestimmten Schutzstandards für Umwelt, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz durch Auflagenbindung (Cross-Compliance) ist Voraussetzung für die Gewährung der EU-Beihilfen. Welche Vorschriften im Einzelnen relevant sind, regelt die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit weiteren (und gegebenenfalls nachfolgenden) EU-Vorschriften und den deutschen Umsetzungsbestimmungen im Agrarzahlungsverpflichtungsgesetz und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross-Compliance Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/214 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/214 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung.

Die Cross-Compliance-Regelung umfasst in allen EU-Mitgliedstaaten die sogenannten „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und die sogenannten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ).

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Zuständigkeit der jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die hamburgischen Begünstigten mit der zentralen Ansprech- und Koordinierungsstelle der EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg soweit keine anderen Regelungen getroffen sind. Er verpflichtet die Vertragspartner zum gegenseitigen Austausch der Ergebnisse der systematischen und anlassbezogenen Kontrollen.

Absatz 2 stellt die grundsätzliche Zuständigkeit der niedersächsischen Behörden nach Absatz 1 bezüglich der Durchführung der „systematischen“ Kontrollen dar. In einigen Bereichen, welche in Absatz 2 Satz 2 abschließend aufgezählt werden, verbleibt die Zuständigkeit bei den hamburgischen Behörden.

Absatz 3 Satz 1 regelt als Ausnahme zum Grundsatz des Absatzes 1, dass anlassbezogene Kontrollen weiterhin von den in Hamburg zuständigen Fachbehörden vorgenommen werden.

Absatz 3 Satz 2 enthält eine Auffangregelung für anlassbezogene Kontrollen, für die es in Hamburg keine Fachbehörden gibt, um hier eine Regelungslücke zu vermeiden.

Absatz 4 regelt eine Abweichung von Absatz 1 für das Kalenderjahr 2022 (Übergangsjahr) bezüglich der Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen, welche in diesem Jahr durch die zuständigen hamburgischen Behörden erfolgen. Im Kalenderjahr 2022 erfolgt die Antragstellung

durch die hamburgischen Begünstigten für das Haushaltsjahr 2023 bereits in Niedersachsen, die hamburgischen Flächen verbleiben jedoch noch im Referenzsystem von Schleswig-Holstein.² Die Auswahl der Kontrollstichproben sowie die Berichterstattung zur Umsetzung von Cross Compliance-Vorschriften erfolgt für das Kalenderjahr 2022 für die hamburgischen Begünstigten durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht bezüglich des Austausches der Ergebnisse der systematischen und anlassbezogenen Kontrollen, diese ergibt sich aus Artikel 9.

Zu Artikel 6 (Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen):

Absatz 1 ermächtigt das Land Niedersachsen in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg, die Durchführung der mit dem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben auf andere niedersächsische Behörden zu übertragen, die für gleichartige niedersächsische Fälle zuständig sind.

Hierbei kann die Übertragung von Aufgaben im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung durch Verwaltungsvereinbarung oder Erlass erfolgen. Die betrifft derzeit die Ämter für regionale Landesentwicklung und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hingegen bedarf die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (mittelbare Landesverwaltung) einer Rechtsverordnung.

Die Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt in Niedersachsen durch die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Diese enthält in der derzeit geltenden Fassung (vom 20. Dezember 2004, Nds. GVBl. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 11.11.2020, Nds. GVBl. S. 451) in § 1 Nr. 45 lediglich einen Verweis auf die durch den mit der Freien Hansestadt Bremen geschlossenen Staatsvertrag vom 9./30. Juli 2018 übertragenen Aufgaben. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 soll daher sicherstellen, dass eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Delegation der mit diesem Staatsvertrag auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragenen Aufgaben gegeben ist. Sobald eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt ist, soll diese Regelung die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 ablösen.

Zu Artikel 7 (Amtshandlungen):

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Bediensteten desjenigen Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Artikel 7 schafft die erforderliche rechtliche Grundlage dafür, dass Bedienstete des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten in der Freien und Hansestadt Hamburg Amtshandlungen vornehmen dürfen. Nur so kommt die Entlastungswirkung des Vertrages für die hamburgische Verwaltung vollumfänglich zum Tragen.

Die betreffenden Zuständigkeiten werden in Artikel 1 des Staatsvertrages hinreichend genau bestimmt.

Zu Artikel 8 (Recht, Vertretung und Verfahren):

In Absatz 1 wird klargestellt, dass für die Durchführung der übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen gilt, jedoch nur, soweit nicht EU-Vorschriften oder Bundesrecht vorgehen. Die Regelung dient der Steigerung der durch die Übertragung der Aufgaben von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen beim Verwaltungsaufwand zu erzielenden Synergieeffekte, indem Sie die einheitliche Rechtsanwendung vorschreibt. Die Erforderlichkeit des Vorverfahrens richtet sich nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nach niedersächsischem Landesrecht.

Absatz 2 legt fest, dass die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen im Rahmen der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben durch das Land Niedersachsen und die Bewilligungsbehörden durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt wird. Dies kann in zivilrechtlichen Streitigkeiten oder auch bei der Erstattung von Strafanzeigen wegen Subventionsbetruges relevant werden.

Absatz 3 regelt die Befugnis des Landes Niedersachsen einschließlich der im Förderverfahren zuständigen niedersächsischen Behörden, Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg im eigenen Namen geltend zu machen (Prozessstandschaft). Diese Regelung soll gewährleisten, dass die zuständigen Stellen insbesondere bei im Rahmen der Aufgabenübertragung zu führenden Zivilklagen (z. B. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuchs) im eigenen Namen Klage erheben können.

Zu Artikel 9 (Länderübergreifende Zusammenarbeit):

Die in Artikel 9 geregelten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des Staatsvertrages.

In der Praxis werden des Öfteren niedersächsische Behörden auf Unterstützung aus der Freien und Hansestadt Hamburg angewiesen sein. Dies betrifft insbesondere die Erkenntnisse bei Routinekontrollen bei hamburgischen Antragstellerinnen und Antragstellern, und die Bereitstellung von Informationen zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt (siehe hierzu Artikel 10).

Zu Artikel 10 (Datenschutz):

Im Rahmen der Durchführung von Förderprogrammen sind in großem Umfang personenbezogene Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu bearbeiten. Soweit im Rahmen dieses Staatsvertrages hamburgische Behörden zuständig sind, stellt der Absatz 1 S. 2 klar, dass das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) sowie das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) Anwendung finden.

Absatz 2 regelt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz durch die oder den jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz (und Informationsfreiheit) in Niedersachsen und Hamburg.

Zu Artikel 11 (Haushalt):

Beide Länder verpflichten sich, die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung des Vertrages abzusichern.

Zu Artikel 12 (Finanzkontrolle):

Absatz 1 stellt klar, dass die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Bescheinigende Stelle benennt.

Absatz 2 regelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Um eine einheitliche Prüfung zu erreichen und Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen die Rechnungshöfe beider Länder das Verfahren miteinander abstimmen. Dieser Absatz berücksichtigt die besondere Rolle von EU-Kommission, Europäischem Rechnungshof und Bundesrechnungshof.

Zu Artikel 13 (Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag):

Artikel 13 ermöglicht bzw. verpflichtet insbesondere auch mit Blick auf die dynamische Rechtsentwicklung in der EU dazu, eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Vertrages abzuschließen. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages, in der die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung in der Verwaltungspraxis geschaffen werden, ist derzeit in Vorbereitung. Die jeweiligen landesinternen Verfahren bleiben dabei unberührt.

Zu Artikel 14 (Fortentwicklung des Staatsvertrages):

Agrarpolitik ist ein dynamisches Politikfeld, in dem eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren mitwirkt und europa- und bundesrechtliche Rahmenbedingungen regelmäßig und mitunter kurzfristige Änderungen unterliegen. Der Staatsvertrag verpflichtet die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen erforderliche Anpassungen,

zwischen den für diesen Aufgabenbereich zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen, abzustimmen und vorzunehmen.

Zu Artikel 15 (Regelung für Altfälle):

Mit dem Abschluss des Staatsvertrages ist für die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg sicherzustellen, dass sie die alleinige Zuständigkeit auch für die Altfälle im Bereich des EU-Fonds EGFL hat, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu diesen Altfällen den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, damit eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Zu Artikel 16 (Finanzieller Ausgleich):

Mit dem Staatsvertrag erfolgt eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen. Die fehlende Gegenseitigkeit gebietet es, dass das Land Niedersachsen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die zu erbringenden Leistungen erhält.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg jährlich zu einem bestimmten Termin (16. Oktober eines Jahres) einen finanziellen Ausgleich für den in diesem Jahr entstandenen Aufwand infolge der für die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens an das Land Niedersachsen zahlt. Hierbei wird der Anteil der Technischen Hilfe für Hamburg berücksichtigt. Unter den entstandenen Aufwand fallen auch Kosten für externe Dienstleistungen. Die konkrete Höhe des zu zahlenden finanziellen Ausgleichs und das Verfahren zur Berücksichtigung der Technischen Hilfe wird in der Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag geregelt.

In Absatz 2 ist geregelt, dass der finanzielle Ausgleich bei Bedarf neu geprüft wird und nur im Einvernehmen durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung angepasst werden kann, dies gilt auch bezüglich der Berücksichtigung der Technischen Hilfe.

Absatz 3 enthält Regelungen für den Fall, dass über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen von den niedersächsischen Behörden abzuwickeln sind. In diesem Fall ist über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag zu vereinbaren, der nach denselben Grundsätzen berechnet wird wie der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1. Für den Fall, dass dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien und Hansestadt Hamburg angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich sind, entstehen, sind diese in voller Höhe von der Freien und Hansestadt Hamburg an das Land Niedersachsen zu erstatten.

Zu Artikel 17 (Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel):

Absatz 1 legt als Geltungsdauer für den Staatsvertrag die Förderperiode 2023-2027 fest. Der Staatsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen Förderperiode, ergänzt um die Abrechnungsfrist. In der Vergangenheit hatten die von der EU festgelegten Förderperioden eine Laufzeit von sieben Jahren.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist in einem Staatsvertrag, mit dem sich Länder zur Abgabe bzw. Übernahme von staatlichen Aufgaben verpflichten, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Es muss zudem die Festlegung erfolgen, dass eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode nur aus wichtigem Grund möglich ist. Die Absätze 2 und 3 tragen diesen Erfordernissen Rechnung und regeln gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die längerfristige Geltung von Förderprogrammen und die Gewährleistung einer kon-

tinuierlichen Zusammenarbeit mit der EU und dem Bund sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben notwendig. Die Vorkehrungen in der Landwirtschaftsverwaltung Niedersachsens bedürfen ebenfalls einer hinreichenden zeitlichen Perspektive.

Absatz 4 berücksichtigt die im Bereich der nicht dem InVeKoS unterstellten ELER Maßnahmen bestehenden Zweckbindungsfristen, die über die Förderperiode hinaus gelten und Ex-post-Kontrollen erfordern. Diese werden nur solange durchgeführt, wie ein wirksamer Staatsvertrag zwischen Hamburg und Niedersachsen besteht.

Absatz 5 enthält die salvatorische Klausel.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten):

Artikel 18 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das Inkrafttreten.